



Merkblatt

zum Förderprogramm für die Bereiche der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Förderprogramm ‚Aus- und Weiterbildung‘)

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut haben sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung im Mai 2003 durch die Abgabe von drei inhaltsgleichen Erklärungen darauf verständigt, dass aufgrund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich zu gewährleisten ist. Zum 1. September 2007 wurden 150 Mio. Euro p. a. durch Absenkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und 100 Mio. Euro pro Jahr durch das Förderprogramm zur Anschaffung umweltfreundlicher Lkw (sog. Innovationsprogramm) realisiert. Die verbleibende Harmonisierungslücke, die bislang durch abgesenkte Mautsätze geschlossen wurde, wird ab dem Jahr 2009 zum einen durch Kleinstbeihilfen (sog. „De-minimis“-Beihilfen) für die Bereiche Sicherheit und Umwelt, zum anderen durch **Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe** ausgefüllt.

Welches sind die Rechtsgrundlagen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen‘?

Die Rechtsgrundlagen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen‘ sind die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 214 Seite 3 vom 09. August 2008), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03.02.2009 (nachfolgend auch: „Förderrichtlinie ‚Aus- und Weiterbildung““).

Was wird gefördert?

Im Rahmen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung‘ werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin sowie
- Weiterbildungsmaßnahmen (allgemein und spezifisch) von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen.

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind branchenbezogene und betrieblich notwendige Maßnahmen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere

Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Eine allgemeine Weiterbildungsmaßnahme liegt beispielsweise vor, wenn sie von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinschaftlich organisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, oder sie von einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde. Gewöhnlich handelt es sich bei den üblicherweise von Bildungsinstituten angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen und Seminaren um allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen.

Beispiele für förderfähige allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen:

Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE
Qualifikation bzw. Weiterbildung des Fahrpersonals nach dem Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
Ausbildung zum Gefahrgutfahrer oder Sicherheitsbeauftragten, Ausbildung zum Lkw- Ladekranführer, Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer
Sicherheits- und Energiespartrainings, Schulungen zur Ladungssicherung, Schulungen zum digitalen Kontrollgerät
Schulungen zur Anwendung von Speditionsoftware u. ä.

Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen sind demgegenüber Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind. Werden Mitarbeiter z. B. in der Anwendung einer individuell auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnittenen Software geschult, handelt es sich dabei regelmäßig um eine spezifische Weiterbildungsmaßnahme.

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin werden vorrangig gefördert.

Wer kann Anträge stellen?

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der Förderrichtlinie ‚Aus- und Weiterbildung‘);
 - Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der Förderrichtlinie ‚Aus- und Weiterbildung‘);
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Ziffer 3.2 lit. d) der Förderrichtlinie ‚Aus- und Weiterbildung‘);
 - Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.2 lit. b) der Förderrichtlinie ‚Aus- und Weiterbildung‘).
- Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsge-
werbe sind auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck beim

**Bundesamt für Güterverkehr
Postfach 190180
50498 Köln**

jeweils **spätestens bis zum 31. März** des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden
soll. Für das Jahr **2009** können abweichend von der vorgenannten Frist Anträge bis zum **15. Mai** gestellt werden.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck.
- Soweit erforderlich: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien der EU-Kommission im An-
tragsvordruck.
- Soweit erforderlich bei Nicht-KMU (Großunternehmen): Analyse der beantragten Fördermaßnahmen mit und ohne
öffentliche Mittel zum Nachweis des Anreizeffektes

Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt (z. B. Förde-
rung durch Programme des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften).

Die Anträge auf Förderung sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor
Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausfüh-
rung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder Ausbildungsvertrages zu werten.

Welche Besonderheiten müssen Großunternehmen beachten?

Großunternehmen, d. h. Unternehmen, die nicht die Definitionsmerkmale für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
gem. Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom
06. August 2008) erfüllen, müssen nachweisen, dass die Zuwendung einen sog. **Anreizeffekt** hat.

Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen von dem antragstellenden Unternehmen nachgewiesen werden:

- a) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Zuwendungs-
empfänger für das Vorhaben/Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

Zum Nachweis des Anreizeffektes hat das antragstellende Unternehmen vor Antragstellung in einem gesonderten
Dokument die Durchführung der beantragten Fördermaßnahme(n) mit und ohne Bewilligung der Zuwendung zu analy-
sieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Hierbei ist plausibel darzulegen, dass die Maßnahme(n) ohne Förderung nicht in gleichem Umfang durchgeführt werden
würde(n). Das Unternehmen soll in der Analyse die Durchführbarkeit der Maßnahme(n) mit und ohne Zuwendung dar-
stellen. Es soll deutlich werden, dass mögliche alternative Investitionen, die ohne die Zuwendung realisierbar gewesen

wären, geprüft wurden. Die Analyse soll auch Angaben zur Rentabilität, zu Alternativinvestitionen und zur geplanten Investition selbst enthalten.

Es bietet sich hierbei an, eine Vergleichsdarstellung mit möglichen in der Vergangenheit bereits durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bezüglich der zur Förderung beantragten Maßnahme(n) ohne den Erhalt einer Zuwendung glaubhaft darzulegen.

Von einer „signifikanten“ Zunahme kann dann ausgegangen werden, wenn die Zunahme für die konkrete Maßnahme bedeutend oder bedeutsam ist. Die Intention ist dabei, dass die Zuwendung zu einer Erhöhung der für die konkrete Maßnahme eingesetzten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers führt.

Von einer „signifikanten“ Zunahme im Sinne der vorgenannten unter lit. a) und b) dargestellten Kriterien kann grundsätzlich bei einem Zuwachs von weniger als 10 % nicht ausgegangen werden.

Von einem „signifikanten“ Anstieg des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers kann grundsätzlich bei einem Anstieg von weniger als 20 Prozent nicht ausgegangen werden.

Von einer „signifikanten“ Beschleunigung der Maßnahme kann grundsätzlich bei einer Verkürzung um weniger als 25 Prozent nicht ausgegangen werden.

Ein Unternehmen ist nach den Kriterien der EU-Kommission dann ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

In welchem Umfang erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. **Der Zuwendungshöchstbetrag für eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einem Unternehmen darf 2 Mio. EUR nicht überschreiten.**

Folgende Kosten sind zuwendungsfähig (jeweils ohne Umsatzsteuer):

- a) Personalkosten für die Ausbilder bei intern durchgeführten Maßnahmen bzw. Kosten für externe Maßnahmen (z. B. Seminargebühren, Teilnahmegebühren);
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer sind wie folgt erstattungsfähig:
 - Fahrt- und Flugkosten: Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse bzw. Flugklasse bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecken, höchstens jedoch 130 € (Wegstreckenentschädigung).
 - Unterkunft: Kosten einer notwendigen Übernachtung in Höhe von pauschal 20 €.
 - Tagegeld: Kosten als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe von 6 € (ab 8 Stunden), 12 € (ab 14 Stunden) und 24€ (ab 24 Stunden, ggf. gekürzt bei unentgeltlicher Verpflegung um 20 % (Frühstück), 40% (Mittagessen), 40 % (Abendessen).
- c) sonstige laufende Aufwendungen, wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung;
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen.
- e) Kosten für Beratungsdienste.

- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer entsprechend der tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden und allgemeine indirekte Kosten.

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin werden im Rahmen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung‘ mit einem Zuschuss in Höhe von 60 Prozent der oben genannten Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, werden mit einem Zuschuss in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen werden im Rahmen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung‘ mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 60 Prozent der oben genannten Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, werden mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen werden im Rahmen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung‘ mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten erhalten.

Übersicht:

Förderfähige Maßnahme	kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Großunternehmen
betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin	70 %	60 %
allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen	bis zu 70 %	bis zu 60 %
spezifische Weiterbildungsmaßnahmen	bis zu 35 %	bis zu 25 %

Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?

Nach Eingang des Antrages beim Bundesamt für Güterverkehr kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden, ohne hierdurch einen Anspruch auf Förderung zu erlangen. Die Bewilligung der beantragten Förderung braucht daher nicht abgewartet werden. Selbstverständlich steht es aber jedem Zuwendungsempfänger frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über seinen Förderantrag entschieden wurde und er die konkrete Höhe der ihm gewährten Zuwendung erfahren hat.

Bitte beachten Sie:

Vor Antrageingang begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Werden **allgemeine und spezifische Weiterbildungsmaßnahmen** gefördert, wird die gewährte Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides - ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides - und Vorlage des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides schon vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Bitte beachten Sie:

Zuwendungsempfängern, denen in einem Jahr Zuwendungen für mehrere voneinander getrennte Weiterbildungsmaßnahmen gewährt wurden, wird dringend empfohlen, möglichst alle Verwendungsnachweise gleichzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um eine rasche und unkomplizierte Auszahlung der Fördermittel zu ermöglichen.

Fördermittel für **betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin** werden in bis zu vier Teilbeträgen für die bisher absolvierten Ausbildungsmonate ausgezahlt. Auszahlungsvoraussetzung ist jeweils, dass durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. eine aktuelle Gehaltsabrechnung das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen wurde. Ein erster Teilbetrag kann nach Ablauf der Probezeit (§ 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG)), zwei weitere Teilbeträge können nach einem bzw. zwei Ausbildungsjahren angefordert werden. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss der Ausbildung und Vorlage eines Prüfungsnachweises ausgezahlt.

Wie und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis)?

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Anderenfalls gilt die Zuwendung als nicht erteilt (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG Bund]).

Wo sind die erforderlichen Vordrucke erhältlich?

Sämtliche im Rahmen des Förderprogramms ‚Aus- und Weiterbildung‘ zu verwendenden amtlichen Vordrucke/Formulare für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können beim Bundesamt für Güterverkehr unter der Internetadresse www.bag.bund.de abgerufen werden.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der KMU-Kriterien der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Gemäß § 3 Subventionengesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.